

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2023 888 vom 1. Juli 2025

BE Verwaltungsgericht, 2025-07-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2023_888

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2023 888 du 1 juillet 2025

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2023 888 del 1 luglio 2025

Regeste

Verfügung vom 22. November 2023

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 1. Juli 2025, IV 200 2023 888 -4- Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom

E. 1.1.1

Die Beschwerdegegnerin beantragt die Abweisung der Beschwerde, soweit überhaupt darauf eingetreten werden könne, da es an der Voraussetzung eines schutzwürdigen Interesses der Beschwerdeführerin fehle (vgl. Beschwerdeantwort, S. 2 lit. A Ziff. 1 und lit. C Ziff. 4). Es stellt sich vorab die Frage, ob die Beschwerdeführerin ein schutzwürdiges Interesse an der Beurteilung der Verfügung vom 22. November 2023 (act. II 171) hat und damit zur Beschwerde legitimiert ist.

E. 1.1.2

Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung oder den Einspracheentscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 59 ATSG). Erlässt ein Versicherungsträger eine Verfügung, welche die Leistungspflicht eines anderen Trägers berührt, so hat er auch ihm die Verfügung zu eröffnen. Dieser kann die gleichen Rechtsmittel ergreifen wie die versicherte Person (Art. 49 Abs. 4 ATSG). "Berührt" im Sinne dieser Bestimmung ist, wer in einer besonderen, beachtenswerten, nahen Beziehung zur Streitsache steht, mithin in rechtlichen oder tatsächlichen Interessen spürbar betroffen ist (BGE 132 V 74 E. 3.1 S. 77; SVR 2019 UV Nr. 38 S. 142, 8C_751/2018 E. 3.1).

E. 1.1.3

Ein Entscheid der IV-Stelle ist für eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge verbindlich, sofern sie in das invalidenversicherungsrechtliche Verfahren einbezogen wurde, die konkrete Fragestellung für die Beurteilung des Rentenanspruchs gegenüber der Invalidenversicherung entscheidend war und die invalidenversicherungsrechtliche Betrachtungsweise aufgrund einer gesamthaften Prüfung der Akten nicht als offensichtlich unhaltbar erscheint. Die Orientierung an der Invalidenversicherung bezieht sich insbesondere auf die sachbezüglichen Voraussetzungen des Rentenanspruchs, die Rentenhöhe und den Rentenbeginn. Mit der Bejahung der Bindungswirkung wird einerseits eine gewisse materiellrechtliche Koordi-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 1. Juli 2025, IV 200 2023 888 -5- nierung zwischen erster und zweiter Säule angestrebt. Andererseits sollen die Organe der beruflichen Vorsorge von eigenen aufwändigen Abklärungen freigestellt werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts [BGer] 9C_449/2023 vom 4. April 2024 E. 4.2; vgl. auch BGE 143 V 434 E. 2.2 S. 437; SVR 2024 BVG Nr. 40 S. 139, 9C_115/2024 E. 4.2).

E. 1.1.4

Mit (in Kopie der Beschwerdeführerin zugestelltem) Vorbescheid vom 27. September 2023 (act. II 168) stellte die Beschwerdegegnerin dem Beigeladenen eine Herabsetzung der bisherigen ganzen Invalidenrente auf eine solche von 60 % einer ganzen Rente in Aussicht, dies mit dem Hinweis auf eine Unterstellung unter die invalidenversicherungs- und berufsvorsorgerechtliche Schutzfrist bzw. auf einen potentiellen Anspruch auf eine Übergangsleistung bei erneuter Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50 % für mehr als 30 Tage innerhalb von drei Jahren nach Rentenherabsetzung oder -aufhebung (act. II 168 S. 3). Daran hielt sie nach dem von der Beschwerdeführerin dagegen erhobenen Einwand (act. II 169) mit Verfügung vom 22. November 2023 (act. II 171) fest. Damit wurde die Beschwerdeführerin in das invalidenversicherungsrechtliche Verwaltungsverfahren einbezogen und ist grundsätzlich an die Feststellungen der Beschwerdegegnerin bezüglich der Rentenherabsetzung gebunden, sofern keine offensichtlich unhaltbare oder fehlerhafte Entscheidung vorliegt (vgl. E. 1.1.3 hiervor). Diese Bindungswirkung erstreckt sich auch auf die Schutzfrist gemäss Art. 26a des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40). So wurde in einem Beschwerdeverfahren vor dem Bundesgericht der Pensionskasse vorgehalten, dass sie am Verfahren vor der IV-Stelle beteiligt gewesen und ihr insbesondere die IV-Verfügung mit Unterstellung unter die Schutzfrist eröffnet worden sei, gleichwohl habe sie diese Verfügung unangefochten in Rechtskraft erwachsen lassen (vgl. BGer 9C_449/2023 E. 6.4). Die Mitteilung der Schutzfrist durch die Beschwerdegegnerin hat denn auch direkte Auswirkungen auf die Leistungspflicht der Beschwerdeführerin. Während der Schutzfrist bleibt die versicherte Person bei der bisher leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung zu den gleichen Bedingungen weiter versichert, und die Invalidenleistungen werden grundsätzlich in demselben Umfang weiter ausgerichtet wie vor der Rentenrevision, obwohl die IV-Rente herabgesetzt oder aufgehoben wurde

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 1. Juli 2025, IV 200 2023 888 -6- (vgl. Mitteilungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen [BSV] über die berufliche Vorsorge Nr. 128 vom 2. Juli 2012, S. 3 f. Ziff. 2 und 5; vgl. auch HÜRZELER/BIAGGI, Auswirkungen der IV-Revision 6a auf die berufliche Vorsorge – eine Bestandesaufnahme, in: SZS 2013 S. 105, 117 ff. Ziff. III.2b). Dies führt dazu, dass die Vorsorgeeinrichtung über einen Zeitraum von drei Jahren weiterhin zur Ausrichtung der bisherigen Invalidenleistungen verpflichtet bleibt, was eine erhebliche finanzielle Belastung darstellen kann. Wird eine Person während der Schutzfrist bei einem neuen Arbeitgeber angestellt, ist dieser nicht verpflichtet, die Person bei seiner Vorsorgeeinrichtung zu versichern (vgl. Art. 1j Abs. 1 lit. d der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVV 2; SR 831.441.1]), und muss dementsprechend auch keine Beiträge entrichten (vgl. Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 128 vom 2. Juli 2012, S. 3 Ziff. 2). Die bisher leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung bleibt somit allein verantwortlich für die Versicherungsdeckung und die damit verbundenen Kosten. Mithin hat die in der Verfügung vom 22. November 2023 (act. II 171) eröffnete Schutzfrist

offenkundig unmittelbare Auswirkungen auf die Leistungspflicht und damit auf die finanzielle Belastung der Beschwerdeführerin. Diese ist durch die angefochtene Verfügung vom 22. November 2023 (act. II 171) berührt und hat somit – entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin (vgl. Beschwerdeantwort, S. 2 lit. A Ziff. 1 und lit. C Ziff. 4) – ein schutzwürdiges Interesse an der Überprüfung der invalidenversicherungs- bzw. berufsvorsorgerechtlichen Schutzfrist und insoweit an der Änderung des angefochtenen Entscheids, weshalb sie zur Beschwerde legitimiert ist (vgl. BGE 132 V 1 E. 3.3.1 S. 5, 74 E. 3.2.2 S. 78; vgl. auch BGer 9C_449/2023 E. 6.4).

E. 1.1.5

Da auch die örtliche Zuständigkeit gegeben ist (Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]) und die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten (vgl. demgegenüber Beschwerdeantwort, S. 2 lit. A Ziff. 1).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 1. Juli 2025, IV 200 2023 888 -7-

E. 1.2

Anfechtungsobjekt bildet die Verfügung vom 22. November 2023 (act. II 171). Streitig und zu prüfen ist allen die Unterstellung des Beigeladenen unter die invalidenversicherungs- bzw. berufsvorsorgerechtliche Schutzfrist.

E. 1.3

Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG).

E. 1.4

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 Abs. 1 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG). 2. 2.1 Gemäss Art. 28b Abs. 1 IVG wird die Höhe des Rentenanspruchs in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente festgelegt. Bei einem IV-Grad von 50 bis 69 % entspricht der prozentuale Anteil dem IV-Grad (Art. 28b Abs. 2 IVG), bei einem IV-Grad ab 70 % besteht Anspruch auf eine ganze Rente (Art. 28b Abs. 3 IVG). Bei einem IV-Grad zwischen 40 und 49 % gelten die prozentualen Anteile nach Massgabe von Art. 28b Abs. 4 IVG. Nach Art. 17 Abs. 1 ATSG wird die Invalidenrente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn der IV-Grad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers sich um mindestens fünf Prozentpunkte ändert (lit. a) oder auf 100 % erhöht (lit. b). Die Herabsetzung oder Aufhebung der Renten erfolgt frühestens vom ersten Tag des zweiten der Zustellung der Verfügung folgenden Monats an (Art. 88bis Abs. 2 lit. a der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung [IVV; SR 831.201]). 2.2 Gestützt auf den mit der 6. IV-Revision per 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Art. 32 Abs. 1 IVG hat eine versicherte Person Anspruch auf eine Übergangsleistung, wenn sie im Laufe der drei auf die Herabsetzung oder Aufhebung einer Rente folgenden Jahre für die Dauer von mindestens

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 1. Juli 2025, IV 200 2023 888 -8- 30 Tagen zu mindestens 50 % arbeitsunfähig wird (lit. a und lit. b) und vor der Herabsetzung oder Aufhebung an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG

teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder der Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde (lit. c). 2.3 Entsteht mit der Herabsetzung oder Aufhebung einer Rente ein potentieller Anspruch auf eine Übergangsleistung, so ist dies der versicherten Person in der Verfügung über die Herabsetzung oder Aufhebung mitzuteilen (Rz. 1000 des vom BSV herausgegebenen und ab 1. Januar 2012 gültigen Kreisschreibens über die Schutzfrist [KSSF]; zur Bedeutung von Verwaltungsweisungen: vgl. BGE 150 V 1 E. 6.4.2 S. 6, 148 V 385 E. 5.2 S. 391, 147 V 79 E. 7.3.2 S. 82, 146 V 224 E. 4.4.2 S. 228). Die dreijährige Frist (im weiteren "Schutzfrist"), in der im Anschluss an eine Rentenherabsetzung oder -aufhebung eine Übergangsleistung beansprucht werden kann, beginnt gemäss Art. 88bis Abs. 2 lit. a IVV am ersten Tag des zweiten der Zustellung der Verfügung folgenden Monats (Rz. 1001 KSSF). 2.4 Gemäss Art. 26 Abs. 3 Satz 1 BVG erlischt der Anspruch auf Invalidentleistungen der 2. Säule unter Vorbehalt von Art. 26a BVG mit dem Wegfall der Invalidität. Letztere Bestimmung sieht vor, dass bei einer Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der Invalidenversicherung nach Verminderung des IV-Grades die versicherte Person während drei Jahren zu den gleichen Bedingungen bei der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung versichert bleibt, sofern sie vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde (Art. 26a Abs. 1 BVG). Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben aufrechterhalten, solange die versicherte Person eine Übergangsleistung nach Art. 32 IVG bezieht (Art. 26a Abs. 2 BVG). Nach Art. 1j Abs. 1 lit. d BVV 2 sind Personen, die nach Art. 26a BVG provisorisch weiterversichert werden, der obligatorischen Versicherung nicht unterstellt. Die Weiterversicherung lässt somit während der dreijährigen

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 1. Juli 2025, IV 200 2023 888 -9- "Schutzperiode" keinen Raum für die Entstehung eines neuen Vorsorgeverhältnisses (BGer 9C_449/2023 E. 4.1). 2.5 Die am 1. Januar 2012 in Kraft getretene IV-Revision 6a steht im Zeichen der "eingliederungsorientierten Rentenrevision", also der Wiedereingliederung von Rentenbezügerinnen und Rentenbezügern in den primären Arbeitsmarkt ("Eingliederung aus Rente"). Art. 26a BVG flankiert die in der IV-Revision 6a vorgesehenen Neuerungen. Die "provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der Invalidenversicherung" (Titel von Art. 26a BVG) erfasst denn auch allein Rentenbezüger mit Eingliederungspotential (vgl. Titel von Art. 8a IVG), bei denen sich weder der Gesundheitszustand noch die erwerblichen Verhältnisse anspruchswesentlich verändert haben (BGer 9C_449/2023 E. 6.1). Mit Blick auf den Normwortlaut und den gesetzgeberischen Kontext ausgeschlossen ist eine Ausdehnung des Geltungsbereichs von Art. 26a BVG auf Fälle, in denen die Herabsetzung oder Aufhebung der Invalidenrente auf dem Weg der materiellen Revision (Art. 17 ATSG; BGE 141 V 9 E. 2.3 S. 10) davon abhing, dass das (erst einmal medizinisch-theoretisch) verbesserte Leistungsvermögen durch Eingliederungsmassnahmen erwerblich verwertbar gemacht wurde (Urteil des BGer 9C_381/2022 vom 19. Juli 2023 E. 3.3), d.h. es erfolgt keine Unterstellung unter die Schutzfrist, wenn der Versicherte erst durch Eingliederungsmassnahmen zur Umsetzung der bereits bestehenden (Rest-)Arbeitsfähigkeit befähigt wurde, während die Schutzfrist greift, wenn eine bereits bestehende und verwertbare Arbeitsfähigkeit umgesetzt wird. 3. 3.1 Es steht zu Recht ausser Diskussion, dass die Herabsetzung der laufenden ganzen

Invalidenrente des Beigeladenen auf eine solche von 60 % einer ganzen Rente per 1. Januar 2024 (act. II 171) im Rahmen einer materiellen Rentenrevision im Sinne von Art. 17 ATSG (vgl. E. 2.1 hievore) allein aufgrund einer Veränderung der erwerblichen Verhältnisse in Form einer Lohnerhöhung per 1. September 2023 bei der bisherigen Arbeitgeberin, B. _____ AG (vgl. act. II 167 S. 5 Ziff. 8), erfolgte; der Beschäfti-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 1. Juli 2025, IV 200 2023 888 -10-
gungsgrad des Beigeladenen blieb dabei unverändert (vgl. act. II 150 S. 3 Ziff. 1, 169 S. 2, 171 S. 2; vgl. Beschwerde, S. 3 Ziff. III.3), nämlich letztlich 30 % Arbeitsfähigkeit (act. II 150 S. 4 respektive 167 S. 3), während die diskutierte Pensumserhöhung (70 % mit 50 % Leistung; act. II 161) nicht umgesetzt werden konnte. Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Schutzfrist gemäss Art. 32 und Art. 34 IVG i.V.m. Art. 26a BVG komme auf den hier zu beurteilenden Sachverhalt nicht zur Anwendung, da der Beigeladene vor der Rentenherabsetzung weder an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG teilgenommen habe noch die Rente wegen einer Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt worden sei (vgl. Beschwerde, S. 3 Ziff. III.3). Dem hält die Beschwerdegegnerin entgegen, vorliegend seien zwar die klassischen Voraussetzungen der Wiedereingliederung nicht erfüllt, jedoch habe sich der Beigeladene in den ersten Arbeitsmarkt eingegliedert und erziele dabei einen höheren Lohn, was aus invalidenversicherungsrechtlicher Sicht dieselbe Wirkung – nämlich die Herabsetzung der Rente – nach sich ziehe wie die klassischen Voraussetzungen der Wiedereingliederung. Die Nichtgewährung der Schutzfrist würde im vorliegenden Fall eine Ungleichbehandlung bedeuten (vgl. Beschwerdeantwort, S. 2 lit. C. Ziff. 5). 3.2 Art. 26a BVG setzt voraus, dass die IV-Rente aufgrund von Wiedereingliederungsmassnahmen, Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades angepasst wurde (vgl. E. 2.4 hievore). 3.2.1 Ausgangspunkt jeder Auslegung bildet der Wortlaut der Bestimmung. Ist der Text nicht ganz klar und sind verschiedene Interpretationen möglich, so muss nach seiner wahren Tragweite gesucht werden unter Berücksichtigung aller Auslegungselemente (grammatikalisches, historisches, zeitgemässes, systematisches und teleologisches Element [vgl. SVR 2005 ALV Nr. 6 S. 19, C 77/04 E. 3.3]). Abzustellen ist dabei namentlich auf die Entstehungsgeschichte der Norm und ihren Zweck, auf die dem Text zu Grunde liegenden Wertungen sowie auf die Bedeutung, die der Norm im Kontext mit anderen Bestimmungen zukommt. Die Gesetzesmaterialien sind zwar nicht unmittelbar entscheidend, dienen aber als Hilfsmittel,

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 1. Juli 2025, IV 200 2023 888 -11-
um den Sinn der Norm zu erkennen. Das Bundesgericht hat sich bei der Auslegung von Erlassen stets von einem Methodenpluralismus leiten lassen und nur dann allein auf das grammatikalische Element abgestellt, wenn sich daraus zweifelsfrei die sachlich richtige Lösung ergab (BGE 151 V 129 E. 5 S. 132, 149 V 224 E. 6 S. 231). 3.2.2 Nach dem (insoweit in allen drei Amtssprachen übereinstimmenden) Wortlaut des Art. 26a Abs. 1 BVG wird für eine Weiterversicherung vorausgesetzt, dass die versicherte Person "vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a IVG teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde". Diese Formulierung deutet darauf hin, dass ein Rentenbezug bereits vor den genannten Ereignissen (Teilnahme an Wiedereingliederungsmassnahmen, Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit, Erhöhung des Beschäftigungsgrades) stattgefunden haben muss. In

dieselbe Richtung weist die Überschrift des (in Art. 26a Abs. 1 BVG erwähnten) Art. 8a IVG "Wiedereingliederung von Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger mit Eingliederungspotential" (wiederum in allen drei sprachlichen Fassungen). Im Einklang damit lässt sich den Materialien (Botschaft vom 24. Februar 2010 zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket, BBl 2010 1817 ff.]) entnehmen, dass mit der 6. IV-Revision das Instrument der "eingliederungsorientierten Rentenrevision" eingeführt wurde, um eine vermehrte Wiedereingliederung von Personen mit Eingliederungspotenzial und gleichzeitig eine Reduktion des Rentenbestandes zu erreichen. Nach den Ausführungen in der Botschaft wurde dabei ein Paradigmenwechsel eingeleitet, weg von "einmal Rente, immer Rente" hin zu "Rente als Brücke zur Eingliederung". Im Rahmen des Rentenrevisionsverfahrens solle neu die Wiedereingliederung von Personen mit Eingliederungspotenzial an oberster Stelle stehen; diese würden aktiv und mit entsprechender Unterstützung (Beratung, Begleitung, Massnahmen) auf eine Wiedereingliederung vorbereitet. Es sei das Ziel, die Leistungs- und Erwerbsfähigkeit von Rentenbezügerinnen und -bezüger soweit zu verbessern, dass eine Wiedereingliederung möglich werde und die Rente im Gegenzug für die Zukunft entsprechend herabgesetzt oder aufgehoben werden könne. Im Fo-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 1. Juli 2025, IV 200 2023 888 -12- kus standen dabei rentenbeziehende Personen, bei denen der Gesundheitszustand oder die erwerblichen Verhältnisse keine anspruchswesentliche Änderung erfahren hatten (vgl. BGE 145 V 2 E. 4.3.1 S. 13 zur Verpflichtung zur Teilnahme an zumutbaren Massnahmen auch bei fehlendem Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG). Zur Unterstützung des Weges "Eingliederung aus Rente" bzw. zum Abbau der bisher vorhandenen Negativanreize wurden flankierende Massnahmen vorgesehen, so insbesondere die Weiterausrichtung der IV-Rente bis zum Abschluss der Massnahmen und das erleichterte Wiederaufleben der IV-Rente bei einer erneuten Verschlechterung der Erwerbsfähigkeit bis zu drei Jahre nach erfolgreicher Eingliederung sowie die – im vorliegenden Fall interessierende – provisorische Weiterversicherung bei der Vorsorgeeinrichtung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruches gegenüber derselben nach Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente. Sinn und Zweck der provisorischen Weiterversicherung im Sinne von Art. 26a BVG ist mithin die Förderung der Wiedereingliederung von rentenbeziehenden Personen bzw. der Schutz der rentenbeziehenden Personen, die an Wiedereingliederungsmassnahmen teilnehmen (zum Ganzen: BGE 150 V 120 E. 4.3 S.125 f. mit weiteren Hinweisen). 3.2.3 Die in E. 3.2.2 dargelegten Auslegungselemente führen mithin übereinstimmend zum Schluss, dass sich die Bestimmung des Art. 26a BVG einzig auf die Herabsetzung oder Aufhebung der Invalidenrente als Folge der Wiedereingliederung nach Artikel 8a IVG, der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder der Erhöhung des Beschäftigungsgrades aus einer Rentensituation bezieht (BGE 150 V 120 E. 4.4 S.127; vgl. dazu auch Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 128 vom 2. Juli 2012, S. 3 ["Die Schutzfrist besteht nur für Personen, welche vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG teilgenommen haben oder deren Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder der Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde"]). Damit steht fest, dass die Norm keine Anwendung findet auf den davon zu unterscheidenden – beim Beigeladenen vorliegenden – Sachverhalt, in welchem die Herabsetzung der laufenden IV-Rente im Rahmen einer materiellen Rentenrevision im

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 1. Juli 2025, IV 200 2023 888 -13-
Sinne von Art. 17 ATSG allein aufgrund einer Lohnerhöhung bei gleichbleibendem
Beschäftigungsgrad erfolgte (vgl. E. 3.1 hiervor). 3.2.4 Soweit die Beschwerdegegnerin
vorbringt, die dreijährige Schutzfrist müsse aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes
(vgl. Art. 8 Abs. 1 der Bundesverfassung [BV; SR 101]) auch in der vorliegenden
Konstellation gelten (vgl. Beschwerdeantwort, S. 2 lit. C Ziff. 5), stehen dem – wie in E.
3.2.2 f. hiervor dargelegt – der klare Wortlaut und der Sinn von Art. 26a Abs. 1 BVG
entgegen. Die Schutzfrist nach Art. 26a BVG ist explizit auf Fälle beschränkt, in denen die
IV-Rente im Anschluss an eine erfolgreiche Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG, nach
Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder nach Erhöhung des Beschäftigungsgrads
herabgesetzt oder aufgehoben wird. Das Schutzziel dieser Regelung besteht darin, Per-
sonen, die sich nach einer Wiedereingliederung oder aufgrund verbesserter
Erwerbsfähigkeit (erneut bzw. in erhöhtem Umfang) einer beruflichen Tätigkeit zuwenden,
vor dem Risiko eines Verlusts des Versicherungsschutzes und der Ansprüche aus der
beruflichen Vorsorge zu bewahren (vgl. E. 3.2.2 hiervor; vgl. BBl 2010 1916). Vorliegend
wurde die IV-Rente allein wegen einer Lohnerhöhung bei gleichbleibendem
Beschäftigungsgrad herabgesetzt. Eine solche Rentenherabsetzung beruht ausschliesslich
auf einer Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse und ist nicht mit einer Verbesserung
der Erwerbsfähigkeit im Sinne von Art. 8a IVG oder einer erhöhten beruflichen Integration
gleichzusetzen. Es liegt keine unzulässige Ungleichbehandlung vor. Die gesetzgeberische
Differenzierung zwischen einer Herabsetzung der Rente infolge einer Wiedereingliederung,
der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder einer Erhöhung des Beschäfti-
gungsgrads einerseits und einer Herabsetzung der Rente aufgrund einer rein
wirtschaftlichen Veränderung (Lohnerhöhung) andererseits ist sachlich gerechtfertigt, da
eine reine Lohnerhöhung nicht auf einer höheren Umsetzung der Resterwerbsfähigkeit
respektive des Eingliederungspotentials basiert. Entgegen der Beschwerdegegnerin sind
deshalb keine objektiven Gründe ersichtlich, den Geltungsbereich dieses vom Gesetzgeber
allein für rentenbeziehende Personen mit Eingliederungspotential (vgl. E. 3.2.2) vor-
gesehenen Instituts auf Sachverhalte wie den hier vorliegenden auszuweiten.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 1. Juli 2025, IV 200 2023 888 -14-
3.3 Zusammenfassend ergibt sich, dass der hier zu beurteilende Sachverhalt keinen
Anwendungsfall der provisorischen Weiterversicherung nach Art. 26a Abs. 1 BVG
darstellt. 4. Nach dem Dargelegten ist in Gutheissung der Beschwerde die Verfügung vom
22. November 2023 (act. II 171) insoweit abzuändern, als keine Unterstellung unter die
invalidenversicherungs- bzw. berufsvorsorgerechtliche Schutzfrist erfolgt. 5. 5.1 Gemäss
Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten über IV-Leistungen
vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten sind nach dem
Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr.
1'000.-- festzulegen. Die Verfahrenskosten, gerichtlich bestimmt auf Fr. 800.--, hat bei
diesem Ausgang des Verfahrens die unterliegende Beschwerdegegnerin zu tragen (Art. 108
Abs. 1 VRPG; BVR 2009 S. 186 E. 4). Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 800.-- ist
der Beschwerdeführerin nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils zurückzuerstatten. Der
Beigeladene hat keine eigenen Anträge gestellt, womit ihm keine Verfahrenskosten
aufzuerlegen sind (vgl. RUTH HERZOG/MICHEL DAUM [Hrsg.], Kommentar zum
bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 14 N. 11). 5.2 Art. 61 lit. g ATSG schliesst die
Zusprechung einer Prozessentschädigung an den Sozialversicherungsträger im kantonalen
Verfahren grundsätzlich aus. Eine Ausnahme von diesem allgemeinen Prozessgrundsatz

liegt hier nicht vor (BGE 128 V 124 E. 5b S. 133), womit der obsiegen- den Beschwerdeführerin keine Parteientschädigung zuzusprechen ist.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 1. Juli 2025, IV 200 2023 888 -15-
Der Beigeladene hat mangels Aufwands von vornherein keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

E. 6

Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1)
i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom

E. 11

Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staats- anwaltschaft (GSOG;
BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.